

Abwehr

Der theologische Kern von „Sollicitudo rei socialis“

An der jüngsten Sozialenzyklika – wir haben sie im Märzheft im Wortlaut dokumentiert (vgl. HK, März 1988, 124–144) – ist über allseits kommentierte Gesichtspunkte hinaus (pointiert negative Sicht der Gesamtlage, Ost-West-Konflikt usw.) dreierlei bemerkenswert: Der eigentliche Adressat der Enzyklika sind weniger die Entwicklungs- als die Industrieländer (westlicher und östlicher Prägung). Die Enzyklika betreibt mit hohem anthropologischem Aufwand eine Theologisierung des Entwicklungsverständnisses und insgesamt eine *Theologisierung der katholischen Soziallehre*. Trotz nachdrücklicher Bestätigung einiger Grundlinien von „Populorum progressio“ (Kapitalismuskritik, ganzheitliches Entwicklungsverständnis, „Sein“ versus „Haben“ als Kritik der Konsumgesellschaft) läuft vor allem die scharfe Abgrenzung des Entwicklungsbegriffs gegenüber dem Fortschrittsbegriff auf eine in der Formulierung unauffällige, in der Tendenz deutliche *Korrektur von „Populorum progressio“* hinaus.

Schon mit der Adressatenbestimmung setzt „Sollicitudo rei socialis“ gegenüber der Entwicklungszyklika Pauls VI. markante eigene Akzente. „Populorum progressio“ war nicht nur als Titulatur, sondern vom Inhalt her ganz der Situation der wirtschaftlich benachteiligten Entwicklungsländer gewidmet. Johannes Paul II. deutet dagegen bereits mit den Eingangsworten „Sollicitudo rei socialis“ an, was sich dann Abschnitt für Abschnitt bestätigt: Daß er nicht eigentlich über die Entwicklungsländer als solche handeln will, sondern über die „soziale Frage“ in ihrer weltweiten Verflechtung. Die Entwicklungsländer selbst kommen sogar auffallend wenig zum Zuge. Dies wird verständlich,

wenn man bedenkt, daß die Situation vieler Entwicklungsländer vom Papst in erster Linie nicht als Problem in sich, sondern als *Folgephänomen* einer moralisch aus den Fugen geratenen Weltordnung („Strukturen der Sünde“) dargestellt wird, die sich nur durch eine *weltweit praktizierte neue Solidarität* zwischen Personen und Völkern (der Papst denkt fast nur in Personen und Völkern, kaum in sozialen Funktionen und Strukturen) überwinden läßt.

Gedanklicher Kernpunkt der Enzyklika ist aber weniger diese stark moralisierende Fortschreibung einiger Grundaussagen von „Populorum progressio“, sondern die *theologische Fundierung* dessen, was Johannes Paul II. unter *Entwicklung* versteht: die Entfaltung der Menschen (aller Menschen und des ganzen Menschen) in seiner leib-seelischen Struktur nach Gottes Plan und als Gottes Ebenbild (vgl. insbesondere Nr. 30). Sein *christologischer Personalismus* gibt bei Johannes Paul II. auch *dafür* das Leitbild ab. Dies ist die Grundeinsicht, an der sich auch wirtschaftliche Entwicklung zu orientieren hat: Der Glaube an Christus „erhellt“ das Wesen der Entwicklung von innen und weist damit zugleich den Weg zur praktischen Zusammenarbeit. Christus ist der „Maßstab“ (vgl. die Zitate aus Kol 1 in Nr. 31), von dem her alle Entwicklungswirklichkeit zu sehen und zu beurteilen ist.

Mit dieser Theologisierung, um nicht zu sagen *Christologisierung* des Entwicklungsverständnisses wehrt Johannes Paul II. offenbar den *Fortschrittsbegriff* ab, der ihm schon verbal höchst suspekt vorkommt. Dieser ist für den Papst behaftet mit der Vorstellung von einem linearen Fortschreiten der Menschheit zum Besseren. Er sieht darin ein Produkt der „Aufklärung“, das einem „einfältigen Optimismus mechanistischer Art“ erliegt, weil er die Gefährdung aller Entwicklung durch die erbsündliche Gebrochenheit des Menschen nicht wahrhaben will.

Daß Johannes Paul II. damit die Enzyklika seines Vorgängers wenigstens indirekt in Verbindung bringt mit diesem abzuwehrenden, aber „Populo-

rum progressio“ keineswegs bestimmenden Fortschrittsbegriff, ist eine Pointe für sich. Spätestens da, aber erst recht im ganzen die Enzyklika bestimmenden 4. Kapitel wird deutlich, daß „Sollicitudo rei socialis“ weniger eine Bestätigung von „Populorum progressio“ als eine Fortschreibung von „Redemptor hominis“ in den Sozialbereich hinein ist. Dieses „Verfahren“ ist um so mehr zu beachten, als es weitreichende Folgen für die *Stellung der katholischen Soziallehre* zeitigt. Johannes Paul II. erklärt diese zum Bestandteil der Theologie, „insbesondere der Moralthologie“ (vgl. Nr. 41). Er nimmt der Soziallehre damit (endgültig?) jede *naturrechtliche Eigenständigkeit*.

Ob die Kirche damit dem sachlichen wie dem moralischen Kern der Entwicklungsproblematik wie den sozial-ethischen Problemen insgesamt wirklich näherkommt? Was die Enzyklika dazu an praktischen Fragestellungen auflistet, wirkt nicht sehr ermutigend. Es bleibt bei Appellen und letztlich bei der Feststellung, daß die Kirche keine Zuständigkeit für die Lösung „*technischer*“ Fragen hat. „Populorum progressio“ kam mit sehr viel weniger theologischem Aufwand aus und war damit – durchaus ohne übertriebenen Optimismus – den anthropologischen, kulturellen und wirtschaftlichen Sachverhalten von Entwicklung in den Entwicklungs- wie in den Industrieländern sehr viel näher. Wenn jene Enzyklika, der die neue vom Anlaß her gewidmet ist, dennoch gerade in Industrieländern wenig goutiert wurde, dann weil sie mit ihrer unverstellten Realanalyse die Gewissen in den Industrieländern mehr aufregte, als es theologisch überhöhte moralische Appelle vermögen. se

Unredlich

Die Diskussion über ein Beratungsgesetz zu § 218 ff.

Es ist nicht viel, womit demnächst im Abtreibungsstrafrecht Gesetzessinn und Rechtspraxis einander angenähert werden sollen. An eine Änderung

des § 218 ff. denkt von den politisch Einflußreichen im Ernst niemand. Eine rechtsethische stimmigere Lösung ist politisch nicht durchsetzbar. Also tut die regierende Koalition wenigstens etwas und beschließt in ihrem Koalitionsabkommen vom Frühjahr ein *Beratungsgesetz*. Wenigstens die in § 218 b Abs. 2 verpflichtend vorgeschriebene Beratung soll so gestaltet werden, daß die vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Verpflichtung „zugunsten des Lebens“ zu beraten durch die Praxis der Beratung wenigstens im Prinzip und vom Gesetz her annähernd gesichert ist.

Aber noch ist nicht einmal der *Referentenentwurf* des Bundesfamilienministeriums offiziell bekannt, und schon muß das Bonner Krisenmanagement tätig werden: Zu verschiedenen sind die Meinungen innerhalb der Koalition und zwischen (Teilen) der Union und den Oppositionsparteien in der Sache. Und noch unterschiedlicher ist die Interessenlage. Schließlich waren oder sind immer irgendwo Wahlen, vor kurzem in Baden-Württemberg, demnächst in Schleswig-Holstein. Die CDU will natürlich keine katholischen bzw. kirchennahen Stammwähler verlieren, und die FDP macht sich Sorgen um die Stimmen von Frauen, die Beratung in Schwangerschaftskonflikten als „Gängelung“ oder schlicht als Diskriminierung empfinden, obwohl sachliche Beurteilung der Lage von Frauen in Schwangerschaftskonflikten, also Beratung, aus solcher Diskriminierung (durch Druck von Angehörigen zum Beispiel) gerade herausführen könnte.

Norbert Blüm, einer der nachdrücklichsten Verfechter von mehr rechtsethischer Schlüssigkeit in der Gesetzgebung zugunsten des Schutzes von Ungeborenen, hat den Streit über das anstehende Beratungsgesetz als „Testfall“ für die Koalition und als Identitätsfrage seiner Partei bezeichnet, in der es letztlich keine Kompromisse wie in der Steuer- oder Sozialgesetzgebung geben könne. *Irmgard Adam-Schwätzer* von der FDP ließ ihrerseits durchblicken, daß es nach Auffassung ihrer Partei das Gesetz eigentlich

„nicht brauche“ und gab damit zu erkennen, daß man sich aus reiner Koalitionsraison darauf eingelassen hat. Die Grünen möchten den § 218 ganz weg haben, für die überwiegende Mehrheit von ihnen ist folglich auch jede Präzisierung von Beratung indisputabel. In der SPD gibt es wohl einzelne, auch in der Führung der Partei, die einer schärferen Umschreibung der Beratung durchaus etwas abgewinnen könnten; in der Partei insgesamt steht aber allein die Sorge im Vordergrund, Frauen nicht durch lästiges Insistieren auf den Schutz des Ungeborenen zu „bevormunden“.

Vermutlich könnten alle Parteien den Test, wenn es schon einer ist, am besten durch eine *Versachlichung der Auseinandersetzung* bestehen. Daß sanktionenbewährte Zwangsbildung von beratenden und indikationstellenden Ärzten nicht der Weisheit letzter Schluß ist, wird auch in der Union eingesehen. Über eine der psychologischen Situation von schwangeren Frauen angemessene und entsprechend zurückhaltendere *Formulierung des Beratungsziels* wird sich ebenfalls reden lassen. Außer Diskussion sollte freilich bleiben die strikte räumliche, personelle und zeitliche Trennung von Beratung und Indikationstellung und auch die Bindung der Abrechnung durch die Krankenkassen an die Meldepflicht seitens des den Abbruch vornehmenden Arztes.

Wer aber selbst darin eine die Frauen diskriminierende Verschärfung des § 218 sieht oder sich scheut, das Beratungsziel (Schutz des Ungeborenen) überhaupt zu nennen, bleibt allerdings nicht nur hinter dem Koalitionsbeschluß, sondern auch hinter dem *BVG-Urteil von 1975* zurück und muß sich fragen lassen, ob er es mit dem Schutz des Ungeborenen überhaupt ernst meint. Man sollte aufhören mit den heuchlerischen Bekenntnissen, man trete selbstverständlich für den Schutz des Ungeborenen ein, wenn man, wo es ernst damit wird, dann nicht einmal in eine rechtsethische Güterabwägung eintritt, sondern allein die Situation der Frau gewichtet und selbst diese in erster Linie von

der Interessenlage des persönlichen und sozialen Umfeldes her.

Allerdings sollte sich auch niemand gegen eigenes besseres Wissen in die Tasche lügen durch eine Haltung, die so tut, als ließen sich „Notlagen“ von Schwangeren in der Regel durch *soziale Hilfen* beheben. Ganz überwiegend sind es existentielle Konflikte geringeren oder schwerwiegenden Zuschnitts, die mit klassischen sozialen Notlagen wenig zu tun haben. Um über alle diese Punkte eine wirklich ehrliche Diskussion führen zu können, wäre es, unabhängig davon, was dann unterm Strich als Gesetz herauskommt, hilfreich, wenn die Fraktionen sich zurückhielten und der Meinungsbildung quer zu den Parteien freien Lauf ließen. Wenigstens Redlichkeit könnte damit wiederhergestellt werden. se

Deutliche Worte

Das Gespräch zwischen Erich Honecker und Landesbischof Leich

Daß die Begegnung zwischen dem Vorsitzenden des DDR-Kirchenbundes, Landesbischof *Werner Leich*, und Staats- und Parteichef *Erich Honecker* am 3. März keine protokollarisch-problembefreie Jubiläumsveranstaltung zehn Jahre nach dem Spitzengespräch Honeckers mit dem Kirchenbund vom 6. März 1978 wurde, dafür sorgte schon das Umfeld: Schließlich hatte das Engagement vor allem der Berlin-brandenburgischen Kirche zugunsten der im Zusammenhang mit der Luxemburg-Liebkecht-Demonstration vom 17. Januar festgenommenen Mitglieder von kritischen Gruppen (vgl. HK, März 1988, 108–110) zu einer erheblichen *Belastungsprobe* im Verhältnis zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche geführt. Und ausgerechnet am zehnten Jahrestag des Grundsatzgesprächs gingen DDR-Sicherheitsorgane massiv gegen *Gottesdienstbesucher* auf dem Weg zur Berliner Sophienkirche vor. In einem Interview hatte Landesbischof Leich Ende Februar geäußert,